

notorischen Mißheirath nur in der engsten Begränzung sowohl was die Fälle an sich, als was die Familien anbetrifft, in denen sie etwa vorkommen können, genommen werden darf, und daß daher von einem Grundsatz, der kaum für alte reichsständische Häuser gelten kann, kein Schluß auf gleiche Gültigkeit desselben bei neuen reichsständischen Häusern, oder gar bei solchen Häusern, die nicht einmal wirklich reichsständig waren, gerechtfertigt werden kann.*)

VIII.

Nachweis, daß die Familie Bentinck oder Aldenburg=Bentinck nach dem Inhalte ihrer Grafendiplome zur Reichszeit nicht zu dem hohen Adel gerechnet werden konnte.

§ 83.

A) Unbestritten ist, daß die Familie Bentinck nach dem Bentinck'schen Grafendiplome von 1732 nicht zum hohen Adel gehören kann.

Wendet man sich aber nunmehr zur Prüfung der besonderen Verhältnisse der Bentinck'schen Familie, so ergibt sich unwiderlegbar, daß sie nicht zu jenen Familien gehörte, die zur Reichszeit zu dem hohen Adel gerechnet wurden und in welchen nach der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 die Agnaten

Schrift über Mißheirathen, § 31 u. folg. — so wie auch die Grundsätze über Errichtung von Primogeniturordnungen u. dergl., welche man wegen der darin enthaltenen Abänderung des gemeinrechtlichen Pflichttheilsrechtes selbst bei reichsfürstlichen Familien für unverbindlich hielt, so lange nicht die kaiserliche Genehmigung dazu gekommen war.

*) Daß die neugräflichen Häuser nicht ohne weiteres, d. h. nicht ohne Errichtung eines vom Kaiser genehmigten Familienstatutes, ein Mißheiratherecht als in ihnen geltend behaupten können, sagt deutlich Pütter, Mißheirathen, S. 120.

für befugt erachtet werden konnten, einen von einer bürgerlichen Mutter geborenen Descendenten unter der Behauptung, als sei derselbe aus notorischer Mißheirath geboren, von der Succession auszuschließen. Dies wird sogar durch alles Dasjenige, was das Gutachten selbst S. 104 u. folg. über die Standesverhältnisse der Familie Ventinck oder Aldenburg-Ventinck beigebracht hat, auf das Vollständigste unterstützt und bestätigt.

Vor Allem stehet fest, daß das Ventinck'sche Grafendiplom vom Jahre 1732 eines jener Grafendiplome der gewöhnlichsten Art ist, wodurch nur die reichsgräflichen Titel, der reichsgräfliche Stand und Rang ertheilt wurden, wodurch aber der Titulargraf notorisch nicht in die Klasse des hohen oder reichsständischen Adels kam. Den Grafen, bis dahin Freiherren von Ventinck, wird darin das Prädicat Hoch- und Wohlgeboren („Illustres et Magnifici“) verliehen. Von Verleihung der Reichsständschaft ist darin keine Rede: überhaupt ist darin nicht die Rede von Ventinck'schen Immediatherrschaften, so wie auch notorisch ist, daß der Freiherr Wilhelm von Ventinck, der hiermit in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, damals keine Immediatherrschaft besaß. Es ist daher selbst von reclamantischer Seite niemals behauptet worden, daß durch das Ventinck'sche Grafendiplom der hohe Adel der Familie Ventinck oder das Recht der Reichsständschaft, oder das Recht, mit bürgerlichen Frauen erzeugte Kinder als in notorischer Mißheirath geboren von den gräflich Ventinck'schen Familienrechten auszuschließen, begründet worden sei. Vielmehr sagt das Pözl'sche Gutachten S. 112, Note 141, selbst ausdrücklich: „Graf Wilhelm von Ventinck war allerdings nur **Titulargraf**.“ Dagegen wird eben daselbst behauptet, seine zur Succession in die Aldenburgischen Rechte und Besitzungen gelangten Nachkommen seien keine bloßen Titulargrafen mehr gewesen. Insofern hiermit eine Veränderung ihres vom Vater ererbten Standes durch ihre Abstammung mütterlicher Seits von dem Grafen

Anton I., Freiherrn von Aldeburg, behauptet werden will, wird diese Behauptung sogleich nachher (§ 84) bei der Erörterung über das Aldeburgische Grafendiplom näher beleuchtet werden. Insofern aber das Gutachten hier (S. 112, Note 141) noch einen Grund gegen die Eigenschaft der Wilhelm Ventinck'schen Nachkommen als Titulargrafen darin finden will, daß es sagt: „ein Titulargraf regiert nicht über Land und Leute, und wird auch niemals als solcher souverän,“ so hat der Verfasser des Gutachtens wohl hierbei vergessen, daß er selbst (S. 96) eingeräumt hat, daß der Besitz und die Ausübung der Landeshoheit gar keinen Grafentitel voraussetzt: und ferner hat derselbe übersehen, daß, wenn, vom „Souverän werden“ in Folge der Auflösung des deutschen Reiches die Rede war, dies den „Landesherrn“ als solchen begegnet ist, wobei ganz gleichgültig war, ob sie einen, und welchen Titel sie hatten, ob sie also nebenbei Grafen waren oder nicht.

Es ist aber von größter Wichtigkeit, diesen Umstand, daß die Familie Ventinck durch das Ventinck'sche Grafendiplom von 1732 nur Titulargrafen geworden sind, wohl in's Auge zu fassen: denn hiernach ist klar, daß wenn in der Familie Ventinck von hohem Adel, Reichsstandschaft und Mißheirath überhaupt die Rede sein könnte, dies doch alles nur aus dem Aldeburgischen Grafendiplome von 1653 abgeleitet werden könnte. Hieraus ergibt sich jedenfalls so viel als unumstößliche Wahrheit, daß, falls der damalige Besitzer von Kniphausen, der Graf Gustav Adolph Ventinck, nach etwaigen Aldeburgischen Familienrechten nicht zur Succession in das Aldeburgische Familienfideicommiß oder Theile desselben sollte gelangen können, er nichts destoweniger doch jederzeit als ein **Graf** Ventinck anerkannt und als zur Führung des Ventinck'schen Grafentitels und Wappens berechtigt betrachtet werden mußte, eben weil die Grafen von Ventinck als solche unbestreitbar und unbestritten nur zu dem niederen Adel gerechnet werden können.

§ 84.

B) Nachweis, daß auch das Aldenburgische Grafendiplom von 1653 den hohen Adel der Familie Aldenburg oder Aldenburg-Bentink nicht begründen kann:

- 1) weil damals der Kaiser das Cooptationsrecht der reichsständischen Collegien bereits anerkannt hatte.

Da, wie so eben (§ 83) gezeigt wurde, das Bentink'sche Grafendiplom unbestritten einen hohen Adel der Familie Bentink nicht begründen kann, so ist es daher auch wirklich nur das Aldenburgische Grafendiplom von 1653, auf welches das Bözl'sche Gutachten, so wie auch die früheren Schriftsätze der Herren Reclamanten, alles Gewicht zu legen sucht, wenn es auf den Nachweis ankommt, daß die Familie Bentink von hohem Adel sei, und hieraus erklärt sich auch, weshalb die Herren Reclamanten so sehr darauf Gewicht legen, als Grafen von Aldenburg-Bentink bezeichnet zu werden.

Prüfet man nun das Aldenburgische Grafendiplom von 1653, so ergibt sich Folgendes:

- 1) Das Aldenburgische Grafendiplom von 1653 verleiht dem bisherigen Freiherrn Anton von Aldenburg vorerst den Reichsgrafentitel „für sich und seine eheliche Descendenz beiderlei Geschlechts,“ was sich ebenso in allen bekannten Grafendiplomen und ebenso namentlich auch in dem Bentink'schen Grafendiplom von 1732 findet. Es verleiht ihm und seiner Descendenz beiderlei Geschlechts aber außerdem noch Sig und Stimme auf den Reichstagen u. s. w., und dies ist der Punkt, worauf sich nun die Herren Reclamanten vorzugsweise stützen, um die reichsständische Eigenschaft der Familie Aldenburg, und somit deren hohen Adel darzuthun.

Allein hiergegen ist zu bemerken:

- a) Die Verleihung der Reichsstandschafft an Anton I. ist geschehen zu einer Zeit, wo bereits mit kaiserlicher Anerkennung der Grundsatz auf dem Reichstage in thatsächlicher Uebung bestand, daß die kaiserliche Verleihung allein nicht mehr genüge, um einen wirklichen

Reichsstand zu machen, sondern daß dazu Cooptation der reichsständischen Collegien nöthig sei; sie ist geschehen, wenige Wochen nach her, nachdem diese thatsächliche Uebung mit Wissen und Willen des Kaisers Ferdinand III. in die Wahleapitulation seines Sohnes des römischen Königs Ferdinand IV. aufgenommen, also reichsgrundgesetzlich sanctionirt worden war, und die Sicherstellung dieses Grundsatzes schien den Reichsständen so wichtig, daß sie sogar denselben durch Ferdinand III. selbst noch in den Reichsabschied von 1654 § 197 aufnehmen ließen, also kurze Zeit nach Ausfertigung des Aldenburgischen Grafendiploms, und ehe noch Graf Anton I. auf dem Reichstage eingeführt werden konnte, wie oben § 77, S. 167 gezeigt worden ist. Man kann daher auch durchaus nicht sagen, daß Graf Anton I. von dem Kaiser zu einer Zeit mit der Reichsstandschafft begnadigt worden sei, wo die kaiserliche Gnade allein noch ausreichte, ein wirkliches Reichsstandschafftsrecht zu begründen. Diese (frühere) Befugniß hatte der Kaiser notorisch bereits thatsächlich aufgegeben, als er das Aldenburgische Grafendiplom verließ, und konnte nur mit großer Mühe von dem Fürstencollegium erlangen, daß dasselbe noch einige im Reichsabschied von 1654 § 197 bestimmt benannte Personalisten auf seinen Wunsch cooptirte, unter welchen aber Graf Anton I., Freiherr von Aldenburg, nicht aufgeführt ist. Unter diesen Umständen würde gewiß kein Publicist der Reichszeit es sich habe beifallen lassen, zu behaupten, es sei dem Freiherrn Anton I. von Aldenburg vom Kaiser die Reichsstandschafft noch zu einer Zeit verliehen worden, wo derselbe zu deren Verleihung unbeschränkt befugt gewesen sei; vielmehr würde kein Publicist der Reichszeit in jener Verleihung mehr gefunden haben, als was darin nach Lage des Falles allein zu erkennen ist, nämlich eine kaiserliche Erlaubniß, sich um die Cooptation auf dem Reichstage zu bewerben.

b) Wollte man aber nichtsdestoweniger gegen die geschichtliche Wahrheit behaupten, daß der Kaiser dem Freiherrn Anton I. von Aldenburg in dem Grafendiplom von 1653 das

Reichsstandschaftsrecht noch mit voller Wirkung habe verleihen können, so hat er sie ihm darin nicht als ein dingliches Recht, nicht wegen einer etwa von dem Freiherrn Anton I. von Aldenburg besessenen reichsständischen Immediatherrschaft (deren er notorisch damals keine besaß) verliehen, sondern der Freiherr Anton I. von Aldenburg konnte im äußersten Falle durch die kaiserliche Standeserhöhung, so wie sie in dem Grafendiplom von 1653 enthalten ist, nur reichsständischer Personalist und nichts anderes werden. Nimmt man also das äußerst Mögliche an, was der Graf Anton I. durch das Grafendiplom von 1653 geworden sein könnte, so gehörte er eben doch nicht zu dem hohen Adel, weil notorisch Personalisten nie zu demselben gerechnet wurden, wie bereits oben § 79, S. 175, Note *** nachgewiesen worden ist. Ueberdies war Graf Anton I. wie eben in § 84 gezeigt wurde, nicht einmal als Personalist von dem Reichstage cooptirt oder admittirt worden.

c) Wäre aber auch anzunehmen, was gegen die Kundbarkeit ist, daß Personalisten zum hohen Adel zu rechnen wären, so würde doch in der Descendenz Anton's I. kein Mißheirathrecht Platz greifen können, da, wie dies bereits oben § 75 und § 82 nachgewiesen wurde, daraus, daß eine neugräfliche Familie zum hohen Adel gerechnet werden kann, noch durchaus nicht folgt, daß bei ihr ohne weiteres die Ehe mit Bürgerlichen eine notorische Mißheirath sei, sondern dies bei neugräflichen Familien die Errichtung eines besondern vom Kaiser zu bestätigenden Hausgesetzes voraussetzen würde.

§ 85.

2) Nachweis, daß dem Freiherrn Anton I. von Aldenburg die Ebenburt mit dem altgräflichen Hause Aldenburg und somit auch mit den übrigen altgräflichen und altfürstlichen Häusern nicht verliehen worden ist.

2) Kann aber nach den eben gedachten Rechtsgrundsätzen auch nicht der mindeste Zweifel darüber bleiben, daß der Freiherr Anton I. von Aldenburg im Jahr 1653 nicht in den hohen Adel erhoben worden ist, so sind überdies die Verhält-

nisse, die bei seiner Standeserhöhung obwalteten, von der Art, daß nach den damaligen Begriffen an eine Cooptation desselben in einem reichsständischen Collegium, also an eine Anerkennung seines hohen Adels durch den Reichstag gar nicht gedacht werden konnte. Der Freiherr Anton I. von Aldenburg war nämlich, wie oben (§ 3) erwähnt wurde, ein unehelicher Sohn des Grafen Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst mit einem adelichen Fräulein von Ugnad erzeugt. Niemals ist derselbe durch nachfolgende Ehe legitimirt worden: ja nicht einmal ein Eheversprechen hatte stattgefunden, und seine Mutter war mit einer Geldsumme abgefunden worden. *) Auch ist keine solche kaiserliche Legitimation (legitimatio plena per rescriptum) erfolgt, wodurch er wie ein durch nachfolgende Ehe legitimirtes Kind zu seinem Vater in die Stellung eines filius legitimus gebracht worden wäre. Derselbe wurde vielmehr auf den Wunsch seines Vaters, des Grafen Anton Günther von Oldenburg, nur in so weit vom Kaiser per rescriptum legitimirt, daß er von der Anrückigkeit, welche nach den damals geltenden Rechten den unehelich Gebornen anlechte, befreit und fähig wurde, in den Freiherrenstand erhoben zu werden, worauf sodann später seine weitere Erhebung in den Reichsgrafenstand eingeleitet wurde. Der erste Graf von Aldenburg befand sich somit in ganz denselben Verhältnissen, wie so viele andere uneheliche Descendenten reichsständischer und somit hochadelicher Herren, welchen ihre illegitimen Väter aus besonderer Zuneigung oder um ihr Gewissen zu beruhigen, zu einer ausgezeichneten Stellung verhelfen wollten, ohne jedoch im Entferntesten daran zu denken, dieselben ihrem eigenen oder anderen altfürstlichen oder altgräflichen Häusern gleichstellen und für dieselben auch Successionsfähigkeit in die Stammgüter und in das Familienfideicommiß und Geburten beanspruchen oder begründen zu wollen. **) Die Stellung des ersten Grafen von Al-

*) Jenaer Urtheil S. 37. — Sie verheirathete sich 1646 mit dem ostfriesländischen geheimen Rathe, Drossen von Warenholt.

**) Wären nicht Exempla odiosa, so könnten hier Duzende von

denburg zu dem Oldenburgischen und den anderen alten reichsständischen Häusern war demnach im Wesen dieselbe, wie sie Kinder aus morganatischen Ehen oder aus Mißheirathen haben, welche von den Ehegatten selbst als unstreitig notorisch anerkannt werden, und für welche später die Väter durch kaiserliche Standeserhöhung gräfliche Titel auswirkten, ohne dabei zu beabsichtigten, sie ihrem eigenen Hause gleichzustellen und ihnen darin volles Successionsrecht einzuräumen. Es stand demnach der Graf Anton I. von Oldenburg zu dem altgräflichen Hause Oldenburg, und daher auch zu den übrigen altgräflichen deutschen Häusern durch die erlangte kaiserliche Standeserhöhung genau in demselben Verhältnisse, in welchem die Söhne des Fürsten Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg und der Wilhelmine Nüßler, die Grafen von Bärenfeld, zum hochfürstlich Anhaltischen Gesamtthause, oder die Söhne des Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken und der Katharina Margaretha Köstin, — welche letztere genau so, wie der Graf Anton I. von Oldenburg, zuerst in den Freiherrnstand und dann zu Grafen von Ottweiler erhoben worden waren, — zum hochfürstlichen Nassauischen Gesamtthause standen. *) Von diesen Grafen von Bärenfeld und den Grafen von Ottweiler hat das Gutachten selbst S. 76 und 78 mit besonderer Betonung nachgewiesen, daß sie ihres durch kaiserliche Standeserhöhung erlangten Grafentitels unge-

gräflichen und selbst fürstlichen Familien aufgeführt werden, die von unehelichen Söhnen reichsständischer Herren abstammen; aber dafür wird sich auch nicht ein einziges Beispiel finden lassen, daß irgend eine dieser Familien, so groß auch ihr jetziger Glanz, und so hoch und geachtet ihre Stellung an den souveränen Höfen sein mag, jemals für ebenbürtig geachtet worden wäre! — Es läßt sich nicht mehr sagen, als daß Ehen wirklich reichsständischer Herren mit Frauen aus jenen Familien, nachdem dieselben einmal die hohen Standestitel erlangt hatten, keine notorischen Mißheirathen sind, wenn sie gleichwohl nicht vollkommen standesgleiche Ehen sind! — Siehe meine Schrift über Mißheirathen § 64; vergl. mit § 54 Note ** S. 87.

*) Siehe oben S. 135.

achtet in der hochfürstlich Anhaltischen und in der hochfürstlich Nassauischen Familie für unebenbürtig und successionsunfähig behandelt wurden, und eben daher nach dem Reichsstaatsrechte auch nicht den übrigen reichsständischen Häusern für ebenbürtig und also überhaupt nicht zum hohen Adel gehörig betrachtet werden konnten; und doch hatten die Grafen von Bärenfeld und die Grafen von Ottweiler vor dem Grafen Anton I., Freiherrn von Aldenburg, noch das voraus, daß sie von ehelicher Geburt waren, während der Graf Anton I. erst noch einer Legitimatio per rescriptum minus plena bedurfte, um von dem anklebenden Makel der unehelichen Geburt befreit und den in einem altfürstlichen Hause, in welchem Mißheirathsrecht galt, mit einer bürgerlichen Frau erzeugten ehelichen Kindern so weit gleichgestellt zu werden, daß er, wie diese, der Erhebung in den Freiherrn- und dann in den Grafenstand für befähigt gehalten werden konnte.

§ 86.

- 3) Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß dem Freiherrn Anton von Aldenburg im Grafendiplome von 1653 nicht erlaubt worden ist, sich einen Grafen von „Aldenburg“ zu nennen.

So wie die Grafen von Bärenfeld und die Grafen von Ottweiler sich nicht für befugt halten durften, sich Grafen oder Fürsten von Anhalt oder von Nassau zu schreiben (§ 85), so durfte der Graf Anton I. und seine Descendenz nicht den Namen Aldenburg führen, um jeden Verdacht, als handle es sich um eine rechtliche Gleichstellung, um die Verleihung der Ebenbürtigkeit mit den Agnaten des Aldenburgischen Hauses und sonach auch mit den übrigen reichsständischen Häusern zu vermeiden: ja sogar das schien bei seiner Erhebung in den Grafenstand bedenklich, ob er auch nur den Namen Aldenburg (den er bisher mit freiherrlichem Titel unbedenklich geführt hatte) — als nunmehriger Graf führen dürfe, weil das Aldenburgische Haus sich selbst auch Aldenburg schrieb, und gewiß ist es auffallend, daß das Grafendiplom

Anton's I. von der bekannten Form aller anderen Grafen- und Fürsten-Diplome darin abweicht, daß es nicht, wie dies Regel ist, *) nach der Verkündigung, daß der „Freiherr“ Anton von Aldenburg in den Reichsgrafenstand erhoben worden sei, sofort ihn im Contexte selbst als einen „Grafen von Aldenburg“ bezeichnet, sondern ihn immer nur — in sonst ganz ungebräuchlicher Weise „benannter Graf Anton, Freiherr von Aldenburg“ nennt, und ihm nur die Erlaubniß gibt, wenn er eine Grafschaft an sich bringen würde, „davon sich im Grafenprädicat zu denominiren.“ **) Das Aldenburgische Grafendiplom von 1653 zeigt also hier wirklich eine in ihrer Art einzige und wohl beispieellose Eigenthümlichkeit oder Besonderheit, aber wahrlich nicht zu Gunsten der Behauptung des hohen Adels der Aldenburgischen Familie! ***)

*) Diese regelmäßige Form zeigt u. A. das Bentind'sche Grafendiplom von 1732; namentlich zeigt sie auch das Ranzau'sche Grafendiplom von 1650, welches notorisch nach dem Wunsche des Grafen Anton Günther von Aldenburg dem für seinen außerehelichen Sohn Anton erbetenen Grafendiplome als Vorbild dienen sollte, woraus deutlich die Absichtlichkeit hervergeht, mit welcher man bei der Abfassung des Aldenburgischen Grafendiploms von der regelmäßigen Form abging. — (Vergl. den Abdruck des Ranzau'schen Grafendiploms, in: Vorläufige Berichtigung und Widerlegung einiger falschen Nachrichten, die Grafschaft Ranzau betreffend, von Kuno, Graf zu Ranzau und Breitenburg, Heidelberg 1840, als Beil. B. — Auf das Genaueste zeigt auch die regel- und ordnungsmäßige Form das Formular Nr. 213 in J. F. W. de N. de W. principia processus judicii imperialis aulici, Frankf. u. Leipz. 1764, S. 420.

**) Die Worte des Diploms von 1653 sind: „... daß wann benannter Graf Anton, Freiherr von Aldenburg, edler Herr von Barel, eine Graf-Herrschaft, oder anderes immediate vom römischen Reich dependirende Gut, an sich bringen würde, selbiges zur unmittelbaren freigehörigen Grafschaft... erheben und er sich mit allen ehelichen Leibeserben und Erbenerben davon im Grafenprädicat zu ewigen Zeiten zu denominiren, schreiben und tituliren... sollen.“

***) Diese „Sonderbarkeit“ des Aldenburgischen Grafendiploms hat schon das Aldenburgische Votum, in der Sitzung der Bundesver-

Es widerlegt sich daher geradezu durch den Inhalt des Grafendiploms die Behauptung der reclamantischen Seite, daß der Freiherr Anton von Aldenburg zu einem Grafen von Aldenburg erhoben worden sei; vielmehr ist hier mit großer Sorgfalt, um dem altgräflichen Hause Aldenburg nicht zu nahe zu treten und voraussichtliche agnatische Proteste zu vermeiden, — auf Veranlassung des Grafen Anton Günther von Aldenburg selbst — der Titel Graf **nicht** mit dem Namen von Aldenburg in Verbindung gebracht worden. *) Deutlicher konnte der Kaiser nicht ausdrücken, daß der Graf Anton I., Freiherr von Aldenburg, ungeachtet des verliehenen, vor seinem Taufnamen zu führenden Grafentitels und sonstiger Rechte, wie Sitz und Stimme auf dem Reichstage (als Personalist), dem alten Aldenburgischen oder Aldenburgischen Hause nicht ebenbürtig und nicht in demselben successionsfähig gemacht werden sollte: denn nach diesem Grafendiplome stand es jedem Mitgliede des alten Aldenburgischen Grafenhauses unbestreitbar frei, mit seinem Widerspruch hervorzutreten und darauf bei den Reichsgerichten zu klagen, oder (nach der Theorie des Bözl'schen Gutachtens) von dem Kaiser unmittelbar zu verlangen, daß dem Grafen Anton I. und dessen Descendenten untersagt werde, sich einen Grafen von Aldenburg zu schreiben. Dieses Recht hat auch noch heut zur Stunde jedes Mitglied des Aldenburgischen Gesamthauses, weil sich an dem Aldenburgischen Grafendiplom von 1653 seitdem nichts geändert hat, und keinem jetzt lebenden Mitglied das Schweigen

sammlung vom 4. Juli 1844, Protokoll S. 592, hervorgehoben, hat aber die wichtigen Rechtsfolgen nicht genügend entwickelt, die sich hieran knüpfen.

*) Anton Günther selbst nennt in seinem Testamente von 1663 seinen außerehelichen Sohn Anton, ganz genau dem Wortlaut des Diploms von 1653 gemäß, „den Hochwohlgebornen Herrn Anton, des Heiligen Römischen Reichs Grafen, Freiherrn von Aldenburg, Erben zu Bareil und Kniphausen,“ indem er ihm zugleich Haus und Amt Bareil und Haus und Herrschaft Kniphausen legirt. Protocolle der Bundesversammlung, 1844, S. 535.

der bereits Verstorbenen zu einer Annäherung der Descendenten des Grafen Anton, Freiherrn von Aldenburg, präjudiciren kann. *) War es aber nicht die Absicht des kaiserlichen Grafendiploms von 1653 — und sie konnte es nach dem eben Vorgetragenen nicht sein — den Grafen Anton I. dem altgräflichen hochadelichen Hause Aldenburg für standesgleich zu erklären, so war er eben damit zugleich auch nicht den übrigen reichsständischen Geschlechtern für standesgleich erklärt und konnte es nicht sein, weil die Standesgleichheit an sich, wie die Legitimität eines Kindes, ein untheilbares Recht ist, weil man nicht einem Theile den reichsständischen Häuser standesgleich, den übrigen aber nicht standesgleich zu gleicher Zeit sein konnte, und weil es überhaupt unerhört gewesen wäre, daß eine Person und deren Descendenz den übrigen Reichsständen für standesgleich hätte gelten sollen, welche in dem eigenen reichsständischen Hause, aus welchem sie entsprungen war, nicht für standesgleich gelten konnte und durfte. Wenn man sich an das erinnert, was oben S. 159 gezeigt wurde, daß die alten reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser die neu zur Reichsstandschaft erhobenen Häuser überhaupt nicht als standesgleich wollten gelten lassen, daß sie sogar noch 1690 in der Wahlcapitulation den Zusatz durchsetzten, daß der Kaiser den größeren Ständen nicht die kleinen „parificiren“ möge, so wird doch sicher kein Unbefangener darüber im Zweifel sein können, daß die altfürstlichen und altgräflichen Häuser 1653 nimmermehr den neuen Grafen Anton I., der bisher nicht einmal ein „kleiner,“ sondern gar kein Stand des Reiches gewesen war, in welchem Sinne man auch dies Wort nehmen möge, für standesgleich hätten anerkennen können oder müssen.

*) Daß später der erste Graf von Aldenburg-Bentind, gelegentlich einer Successionsangelegenheit in seiner eigenen Familie, in Reichshofrathsacten als „Erbgraf von Aldenburg“ bezeichnet wurde, wie das Gutachten S. 108 angibt, hat, die Richtigkeit dieser Thatsache vorausgesetzt, hiergegen durchaus keine Bedeutung, indem, abgesehen davon, daß nicht erhellen, wer ihn so bezeichnet hat, damals die Bedeutung der Aldenburgischen Titel gar nicht in Frage war und nicht zur Entscheidung ausstand.

Dem Rechte nach kann hiernach gar nicht von einem Grafen von Aldenburg, oder von einer gräfl. Aldenburgischen Familie und einem gräfl. Aldenburgischen Familienrechte u. s. w. die Rede sein, sondern nur von einer freiherrlich von Aldenburgischen Familie, deren Mitglieder durch das Diplom von 1653 das Recht erhalten haben, sich als Grafen nach einer von ihnen zu erwerbenden Grafschaft, oder zur Grafschaft zu erhebenden Herrschaft zu benennen, die aber niemals weder eine Grafschaft erworben haben, noch ihre Immediatherrschaft zur Grafschaft haben erheben lassen, wovon sie sich als Grafen benennen und schreiben dürften.

§ 87.

4) Nachweis, daß nach den Aldenburgischen Familienstatuten Ebenbürtigkeit kein Erforderniß der Successionsfähigkeit ist.

3) Untersucht man nunmehr aber, ob etwa in den besonderen Aldenburgischen Familiengesetzen eine ausdrückliche Vorschrift über das Erforderniß einer Standesmäßigkeit der Ehen vorkomme, so muß dies nach Ausweis der betreffenden Documente geradezu verneint werden. In dem Grafendiplome von 1653 ist nämlich durchaus keine Bestimmung enthalten, welche auch nur entfernt auf die Ebenbürtigkeit bezogen werden könnte. In dem Testamente des Grafen Anton Günther v. Aldenburg v. 1663, worin derselbe die Herrschaft Kniphausen, das Amt Varel und die Zahder Vogtei zu einem untheilbaren Fideicommiß für seinen unehelichen Sohn Anton I. und dessen Descendenz verbindet und die Succession nach Primogenitur-Ordnung anordnet, findet sich auch nichts weiter, als daß der Primogenitus des Grafen Anton in diesem Fideicommiß folgen solle, „sofern derselbe qualificirt ist.“ *) Es ist aber nicht nur an sich einleuchtend, daß dieser Ausdruck nicht auf eine Abstammung aus ebenbürtiger Ehe bezogen werden kann, da dem Grafen Anton I., Freiherrn von Aldenburg, wie in § 86 gezeigt wurde,

*) Protocolle der Bundesversammlung 1844 S. 535.

selbst kein Recht der Ebenbürtigkeit zukam, sondern auch der Zusammenhang der Stelle lehrt, daß hier nur von einer solchen Qualifikation des Primogenitus die Rede ist, wie sie auch die goldene Bulle Karls IV. von 1356 Cap. XXV. § 3 bei den Erstgeborenen in den kurfürstlichen Häusern wegen der verordneten Untheilbarkeit der Länder fordert. *) Eine andere oder gar höhere Qualifikation für den Primogenitus seines außerehelichen Sohnes Anton zu fordern, hatte aber der Graf Anton Günther von Oldenburg wahrlich keine Veranlassung. Mit Recht hat daher auch das Pözpische Gutachten auf diese Stelle des Testaments des Grafen Anton Günther von Oldenburg kein Gewicht gelegt.

Dagegen scheint es, daß in dem Pözpischen Gutachten S. 108 u. 109 einiges Gewicht darauf gelegt werden will, daß in einem Vergleiche, der von dem Grafen Wilhelm Bentinck mit seiner Gemahlin, der Gräfin Charlotte Sophie, der Oldenburgischen Erbtöchter, am 18. August und 6. September 1754 abgeschlossen worden war, **) von einem „droit de Primogéniture établi dans la maison d'Oldenbourg“ die Rede ist. Allein bekanntlich schließt eine Primogenitur-Ordnung keinesweges das Erforderniß der ebenbürtigen Abstammung in sich; auch ist das Vorkommen einer Primogenitur-Ordnung keine Eigenthümlichkeit des hochadelichen Familien- und Erbrechts, sondern es finden sich solche Primogenitur-Ordnungen notorisch auch sehr häufig bei dem niederen Adel, ja sogar in einigen Gegenden Deutschlands bei

*) Aurea Bulla cap. XXV. § 3: „Primogenitus filius succedat in eis (principatibus) sibi que soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.“ Uebrigens schreibt auch die goldene Bulle Karls IV. nirgends vor, daß die kurfürstlichen Söhne, um succediren zu können, aus ebenbürtiger Ehe geboren sein sollen, sondern fordert in cap. VII. § 2 nur: „filium primogenitum, legitimum, laicum.“

**) Nachtrag zu der reichsgräflich Oldenburg-Bentinck'schen Denkschrift, Frankfurt 1843, S. 22.

dem Bauernstande. *) Dagegen aber findet sich in dem Testamente des Grafen Anton II., Freiherrn von Aldenburg, vom 25. October 1727, welches zu den wichtigsten Familienstatuten der Aldenburgischen Familie gehört, folgende Stelle, worin er seine Ansichten über die Verheirathung seiner Erbtöchter Charlotte Sophie ausspricht, die deutlich zeigt, wie wenig das damalige Haupt der Familie einen Grundsatz der Standesmäßigkeit oder Ebenbürtigkeit als in seiner Familie geltend oder statutenmäßig anerkannt betrachtete:

„Wir tragen dabei zu Unserer herzlichsten Frau Gemahlin
„Liebden das herzliche Vertrauen, Sie werden Sich in diesem Falle weder an Hoheit, Vermögen, Alliance,
„noch sonst einige dergleichen Absicht richten, sondern wenn
„Sie Gott um seinen Beistand deßhalb angerufen haben,
„blos denjenigen zum Gemahl vor unsere Gräfin Tochter
„vorschlagen und erwählen, der das beste und aufrechtigste
„Gemüth hat, und mit welchem Unsere Tochter nach
„ihrem Ermessen am glücklich- und vergnügtesten wird
„leben können.“

§ 88.

5) Nachweis, daß in der Aldenburgischen Familie auch kein Familienherkommen in Bezug auf Ebenbürtigkeit der Ehen besteht.

a) die Verheirathungen der beiden Aldenburgischen Erbtöchter 1677 und 1733.

Die Erklärung, welche Graf Anton II. in seinem Testamente vom Jahre 1727 darüber gegeben hat, daß in der Aldenburgischen Familie die Successionsfähigkeit nicht von Standesmäßigkeit der einzugehenden Ehen abhängt, findet ihre volle Bestätigung in den Ehen, welche von den Mitgliedern der freiherrlichen und seit 1653 in den Reichsgrafenstand erhobenen Familie von Aldenburg seitdem geschlossen worden sind. Vor allem ist es bemerkenswerth, daß gerade in zwei besonders wichtigen Fällen, nämlich in den beiden Fällen,

*) Mittermayer, deutsches Privatrecht § 468 Note 15.

in welchen es sich um die Verheirathung von Erbtöchtern handelte, von diesen standesungleiche Ehen geschlossen worden sind, sofern man nämlich von der (freilich an sich unrichtigen) Voraussetzung ausgeht, daß die freiherrlich von Aldenburgische Familie seit ihrer Erhebung in den Reichsgrafenstand zu dem hohen Adel gehört habe. Der erste Fall ereignete sich im Jahre 1677, in welchem Anton I. seine älteste Tochter erster Ehe, Antonie Auguste, die damals die Erbtöchter war, *) mit Friedrich Ulrich Gölbenlów vermählte. Dieser war ein natürlicher Sohn des Königs Friedrich III. von Dänemark **) und der Gräfin Samsoe gewesen: er war also, da die außereheliche Geburt keinen Adel fortpflanzen kann, wie hoch auch der Rang der außerehelichen Erzeuger sein mag — seinem Geburtsstande nach ein Bürgerlicher, und war dies so lange, bis er zum Grafen zu Laurwigen erhoben worden war. Der Graf von Gölbenlów stand also, was die Geburtsverhältnisse anbelangt, dem Grafen Anton I., Freiherrn von Aldenburg, in aller und jeder Beziehung vollkommen gleich: einer wie der andere war ein außerehelicher Sohn eines regierenden Herrn, und nachher in den Grafenstand erhoben. Nur der Unterschied fand zwischen den beiden Herren statt, daß Anton I. durch den deutschen Kaiser, Gölbenlów aber durch den König von Dänemark in den Grafenstand erhoben worden war: daß also Ersterer wenn auch nicht zum hohen, doch jedenfalls zum deutschen Adel, Göl-

*) Anton I. hatte aus seiner ersten Ehe mit der Gräfin Auguste Johanna von Sayn-Wittgenstein fünf Töchter, aber keinen Sohn: sein Sohn Anton II. stammt aus der zweiten Ehe mit Charlotte Emilie La Tremouille, Tochter des französischen Herzogs von Tarente, und wurde erst nach dem Tode Anton's I. am 26. Juni 1681 geboren. Vergl. Senaer Urtheil S. 63.

**) Durch Versehen ist in meiner Schrift über Mißheirathen S. 131 statt König Friedrich III. der Name Christian V. gesetzt worden, von welchem die Verleihung des Titels als Grafen von Daneskiöld Samsoe an die Descendenten des Grafen Gölbenlów ausging.

denlöw aber zum hochtitulirten ausländischen Adel gehörte, welcher eben deshalb, weil bei ihm von Reichsstandschaft nicht die Rede sein konnte, im Vergleiche mit dem deutschen hohen oder reichsständischen Adel nur dem niederen deutschen Adel gleich geachtet zu werden pflegte. Ueberdies scheint es, daß der deutsche kaiserliche Hof zu jener Zeit, wo dem Grafen G ü l d e n l ö w die damalige präsuntive A l d e n b u r g i s c h e Erbtöchter angetraut wurde (1677), den Adel desselben noch gar nicht anerkannte, eben weil er nicht von dem deutschen Kaiser verliehen war. *) Demungeachtet würde Niemand in Deutschland gezweifelt haben, daß, wenn Anton II. nicht noch nach seines Vaters Tode geboren worden wäre, durch die dem Grafen G ü l d e n l ö w angetraute A l d e n b u r g i s c h e Erbtöchter das gesammte A l d e n b u r g i s c h e Fideicommiß, K n i p h a u s e n einschließig, auf deren Kinder vererbt haben würde, wenn gleichwohl der Graf G ü l d e n l ö w etwa in Deutschland nur als ein Bürgerlicher hätte betrachtet werden wollen. **)

Der zweite Fall, wo sich eine A l d e n b u r g i s c h e Erbtöchter vermählte, fand im Jahre 1733 statt, und diese Erbtöchter, C h a r l o t t e S o p h i e, war es, welche durch ihre Heirath mit dem kurz zuvor (1732) in den Reichsgrafenstand erhobenen Freiherrn W i l h e l m v o n B e n t i n k das A l d e n b u r g i s c h e Fideicommiß wirklich auf ihre Söhne, die Grafen B e n-

*) Es ergibt sich dies daraus, daß vom Kaiser Leopold I. im J. 1686, also neun Jahre nach der Vermählung des Grafen G ü l d e n l ö w e mit der präsuntiven A l d e n b u r g i s c h e n Erbtöchter, ein Curatorium für den Herzog A l b r e c h t II. v o n S a c h s e n - C o b u r g ausgestellt wurde, worin als Mitvormünder aufgeführt werden: „Friedrich Ulrich G ü l d e n l ö w zu Laurwigen, und Franz Heinrich Fridag, Frei- und edler Herr in G ö d d e n s.“ (Abdruck der Duplirschrift, Leipzig 1839, S. 269.)

**) Von den übrigen Töchtern des Grafen Anton I. heirathete die zweite, S o p h i e E l i s a b e t h, den Freiherrn Franz von Fridag, die dritte, D o r o t h e a J u s t i n e, einen Anton Wolf von Harthausen, die vierte, L o u i s e C h a r l o t t e, einen Obersten von Bielfe, und nachher in zweiter Ehe einen Grafen von Dernath, und die fünfte, W i l h e l m i n e J u l i a n e, den Grafen Georg Ernst von Wedel. Jenaer Urtheil S. 63.

tinck, vererbte. Gerade wenn man bei Beurtheilung dieser Ehe wieder von der (unrichtigen) Unterstellung ausgeht, daß die freiherrlich Aldenburgische Familie seit der Erhebung ihres Stifters in den Reichsgrafenstand zum hohen Adel gehöre, so mußte auch diese Ehe der letzten Aldenburgischen Erbtöchter für eine unstandesmäßige (wenn auch nicht für notorische Mißheirath) geachtet werden, weil der Graf Wilhelm Bentinck als Titulargraf unbestritten nur dem niederen Adel angehörte. Eben unter jener (unrichtigen) Voraussetzung wäre daher durch die zwei wichtigsten Ehen, die in der Aldenburgischen Familie geschlossen wurden, der Beweis thatsächlich erbracht, daß Standesmäßigkeit der Ehen in der Aldenburgischen Familie nie als Bedingung der Successionsfähigkeit betrachtet worden sei, indem die beiden Häupter und Stifter dieser Familie, die zugleich den ganzen Mannsstamm ausmachten, bevor das Fideicommiß an die Grafen Bentinck durch ihre Mutter, die Erbtöchter Charlotte Sophie, übergang, durch die That und mit ausdrücklichen Worten (siehe § 87) erklärt haben, daß sie oder, — was in diesem Falle ganz dasselbe ist — die Aldenburgische Familie, Standesmäßigkeit der Ehen für kein Erforderniß der Successionsfähigkeit in ihre Herrschaften hielten.*) Soviel ist doch wohl hiernach klar, daß in der Aldenburgischen Familie, die erst 1653 mit Anton I. als gräfliche gestiftet wurde und schon 1738 mit dessen Sohne Anton II. im Mannsstamme erloschen ist, (welche beide Herren ihre Erbtöchter ohne Rücksicht auf Standesmäßigkeit vermählt haben, sofern sie sich selbst etwa für hochadelich hielten) von keinem auf Herkommen beruhenden Mißheirathrechte, oder gar von einem derartigen uralten Herkommen die Rede sein kann. Wie demnach die dermal lebenden Grafen Aldenburg-Bentinck — welche sämmtlich aus der

*) Anton II., der 1738 starb, unterschrieb selbst noch den Ehevertrag seiner Erbtöchter Charlotte Sophie mit dem Titulargrafen Wilhelm von Bentinck zu Barel am 30. Mai 1733, laut des vorliegenden Ehevertrags. —

1733 geschlossenen Ehe des Titulargrafen Wilhelm von Bentinck mit der Aldenburgischen Erbtöchter Charlotte Sophie abstammen, welche also sämmtlich alle ihre Ansprüche, in das Aldenburgische Fideicommiß zu succediren, einer Verbindung verdanken, die gerade unter der Voraussetzung des hohen Adels der Erbtöchter Charlotte Sophie nach der mildesten Ansicht eine unstandesmäßige Ehe, nach der strengeren Ansicht, wie sie Pütter und andere Publizisten der Reichszeit vertraten, geradezu eine Mißheirath gewesen wäre — behaupten können, daß nach den Aldenburgischen Familienrechten Standesmäßigkeit der Ehe eine Bedingung der Successionsfähigkeit in das Aldenburgische Fideicommiß überhaupt und in die Herrschaft Kniphausen insbesondere sei — dies wird Jedem unbegreiflich erscheinen müssen, der nicht durch längere Beschäftigung mit der Bentinck'schen Successionsache an die Kühnheit der auf der reclamantischen Seite vorgetragenen Behauptungen und Schlußfolgerungen bereits einigermaßen gewöhnt worden ist.

§ 89.

b) Die Heirathen der Grafen Anton I. und Anton II., Freiherren von Aldenburg.

Was nun aber die Heirathen der Herren Grafen aus der Aldenburgischen Familie anbelangt, so muß man vorerst die Ehen der beiden Grafen Anton I. und Anton II., Freiherren von Aldenburg, und der übrigen Grafen Aldenburg-Bentinck unterscheiden. Die Grafen Anton I. und Anton II. haben beide Frauen aus altem reichsständischen, oder doch aus hochtitulirtem ausländischen Adel geheirathet; Graf Anton I. war nämlich in erster Ehe mit einer Gräfin von Sayn-Wittgenstein, und in zweiter Ehe mit einer Prinzessin la Tremouille verheirathet; Graf Anton II. aber hatte sich mit der Landgräfin Wilhelmine Marie von Hessen-Homburg (1711) vermählt. Es leuchtet aber von selbst ein, daß der Umstand, daß diese beiden Herren sich mit Frauen von so hohem Stande vermählt hatten, für die Aldenburgische

Familie kein Herkommen begründen konnte, nach welchem fortan nur Standesmäßigkeit der Ehe Successionsrechte für die Descendenz hätte bewirken können. Abgesehen nämlich davon, daß zwei Fälle doch wohl unmöglich zur Begründung eines Herkommens für genügend erachtet werden könnten — insbesondere da, an sich betrachtet, das Heirathen eine *res merae facultatis* ist — so haben gerade diese beiden Herren durch die That bewiesen, daß sie aus der Standesmäßigkeit ihrer eigenen Ehen (sofern sie sich selbst etwa als hochadelich betrachteten, was durch nichts erwiesen ist) keine rechtliche Nothwendigkeit für ihre Descendenz ableiteten, sich gleichfalls nur mit solchen hohen Familien zu verbinden, indem sie beide ihre Erbtochter an Herren von nichtreichsständischem Adel verheiratheten. Uebrigens liegt es nicht einmal in der Absicht oder in dem Interesse der Herren Reclamanten, aus den Ehen der Grafen Anton I. und Anton II. einen Schluß auf das Erforderniß wirklich ebenbürtiger Ehen in der Aldenburgischen Familie gezogen zu sehen, weil von den sämtlichen Herren Grafen aus der Aldenburg-Ventinskischen Familie nur erst einer, nämlich der Graf Karl Ventinsk, und zwar erst in der neuesten Zeit, dazu gelangt ist, eine Ehe mit einer Dame aus einem wirklich reichsständischen gräflichen Hause (der Gräfin Mathilde zu Waldeck und Pyrmont) zu schließen, deren Mutter übrigens auch nur eine geborene Freiin von Schilling, und erst von dem Könige von Württemberg in den Grafenstand erhoben worden ist.

Dagegen suchen die Herren Reclamanten, und insbesondere das Bözpsche Gutachten S. 107 u. folg., aus den Ehen der beiden Grafen Anton I. und Anton II. eine Vermuthung dafür abzuleiten, daß die Familie Aldenburg für reichsständisch gegolten habe, indem sich außerdem wohl solche hochgeborene Damen nicht mit ihnen vermählt haben würden. Es soll also hier in Ermangelung eines directen Beweises der reichsständischen Eigenschaft der Aldenburgischen Familie ein künstlicher Beweis versucht werden; es soll, gleichsam nach Analogie des künstlichen Beweises über die Legitimität eines Kindes,

ein Beweis über die Reichsständschaft durch Nomen, tractatus und fama geführt werden. Allein einem solchen Versuche einer künstlichen Beweisführung über die reichsständische Eigenschaft der Familie Aldenburg stehet nicht nur von Haus aus das entgegen, daß ein solcher künstlicher Beweis durch Schlußfolgerungen da nicht in Betracht kommen kann, wo das Gegentheil bereits direct und positiv nachgewiesen ist, und daß daher darauf, ob etwa die Grafen von Aldenburg von einem oder dem andern alten reichsständischen Hause für hochadelich und ebenbürtig gehalten worden sind, nichts ankommen kann, nachdem einmal feststeht, daß dieselben sowohl wegen der unehelichen Geburt Anton's I., und wegen der damit verbundenen Versagung des altgräflich Aldenburgischen Namens und Wappens und Titels, als auch wegen Mangels dinglicher Reichsständschaft, d. h. eines wirklich reichsständischen Landes, und wegen Mangels der Habilitation und Cooptation durch ein Grafencollegium nicht zum reichsständischen oder sogenannten hohen Adel gerechnet werden konnten. Sodann aber ist ein Schluß von dem hohen Geburtsstande und Range der Gemahlin auf den Geburtsstand und Rang des Gemahls in keiner Weise bündig und zulässig, da es nicht selten der Fall ist, daß Damen aus alten reichsständischen fürstlichen oder gräflichen Häusern aus persönlicher Zuneigung und Anerkennung der vortrefflichen Eigenschaften des Geistes und Herzens eines neuntitulirten Fürsten oder Grafen oder aus einem neufürstlichen oder neugräflichen Hause entsprungenen Herrn sich zu einer Verbindung mit demselben entschließen, und das Glück und die Befriedigung ihres Herzens höher stellen, als die Beobachtung strenger Ebenbürtigkeitsgrundsätze. Schon Pütter, Mißheirathen S. 359, erwähnt, daß öfter kaiserliche Standeserhöhungen, wie Grafentitel u. s. w., zum Vortheile von Männern erbeten worden, mit welchen sich sonst eine Gräfin oder Prinzessin unter ihrem Range verheirathet haben würde; namentlich auch in der Rücksicht, um einer solchen Dame den Verlust ihres bisherigen Familienstandes erträglicher zu machen; daß aber daraus, daß ein Mann, der gräflichen Titel führt,

die Hand einer Dame aus reichsständischer Familie erhalten hat, gefolgert werden dürfe, daß er selbst zum reichsständischen oder hohen Adel gehöre, davon ist weder bei Pütter noch bei irgend einem Publicisten aus der Reichszeit eine Spur zu finden.

Wenn sodann das BözP'sche Gutachten S. 107 darauf Gewicht legen will, daß die Landgräfin*) Wilhelmine Marie von Hessen-Homburg auch nach ihrer Vermählung mit dem Grafen Anton II. ihre landgräflichen Titel beibehalten und dasselbe Heirathsgut wie ihre Schwester, die Großherzogin von Weimar, erhalten habe, während in anderen Fällen bei Verheirathung hessischer Prinzessinen mit gräflichen und freiherrlichen Herren strengere Grundsätze gehandhabt worden seien, so beweist dies Alles doch nicht das Mindeste für die reichsständische Eigenschaft des Grafen Anton II., sondern nur soviel, daß die Agnaten des landgräflich hessischen Hauses bei der Vermählung der Landgräfin Wilhelmine Marie zu Hessen-Homburg die strengen Grundsätze, welche sie nach dem Herkommen ihres alten Hauses etwa in Anwendung zu bringen befugt gewesen wären, aus irgend einer persönlichen Rücksicht auf die Landgräfin Wilhelmine Marie nicht zur Anwendung gebracht haben, was sie nach Belieben unterlassen konnten, da kein Mißheirathsrecht jemals den Agnaten die Verbindlichkeit auflegt, daß sie in jedem einzelnen Falle dessen Grundsätze handhaben müßten.**)

Wenn aber das BözP'sche Gutachten S. 107 um den hohen Adel der „Grafen von Aldenburg“ recht in das Licht zu setzen, es für das Wichtigste erklärt, daß der König von Dänemark, indem er dem Grafen Anton II. eine nahe Verwandte der Königin zur Gemahlin gab, denselben als ebenbürtig anerkannt habe, so hat es mit dieser Wichtigkeit

*) Mit diesem Titel unterzeichnete sie selbst den Ehevertrag ihrer Tochter Charlotte Sophie mit dem Grafen Wilhelm Bentinck, am 30. Mai 1733.

**) Ausdrücklich stellt die Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 alles in das Belieben der Agnaten.

wohl gar wenig auf sich; denn abgesehen davon, daß diese ganze Behauptung unschlüssig ist, und der König von Dänemark recht wohl sich gnädig bewogen finden konnte, die fragliche Ehe zu gestatten, wenn gleich er nicht im Entferntesten daran dachte, eine Ebenburt des Grafen Anton II. anzuerkennen, so handelt es sich hier nicht darum, was einem ausländischen Monarchen anzuerkennen beliebte, sondern ob der Graf Anton II. wirklicher deutscher Reichsstand war oder nicht, und daß er es nicht war, ist thatsächliche, unumstößliche Wahrheit. Uebrigens bestanden in dem k. dänischen Hause bekanntlich nach dem dänischen Königsgesetze von 1665 durchaus keine Ebenbürtigkeits- und Mißheirathsgrundsätze.

§ 90.

c) Die Hetrath des Grafen Anton I. von Aldenburg mit der Prinzessin la Tremouille insbesondere.

Da nun einmal das Bözl'sche Gutachten S. 107 den hohen Adel der Aldenburgischen Familie in das Gebiet der „Fama“ hinübergespielt hat, so ist es nicht mehr als billig, daß auch die Kritik in dieses Gebiet hinübertritt und die Meinungen und Urtheile der Zeitgenossen über den „hohen Adel“ der „Grafen von Aldenburg“ an's Licht zieht. In dieser Beziehung ergeben sich nun ganz interessante Aufschlüsse aus den Briefen der Frau von Sévigné an ihre Tochter, die Frau von Grignan. *) Aus diesen Briefen ersieht man, daß die Prinzessin la Tremouille schon im Jahre 1675 an dem Hofe von Kopenhagen sich befand, und dort von dem Könige so wie von der Königin sehr vorgezogen wurde: daß ein jüngerer Bruder des Königs stark in die Prinzessin verliebt war und auch sie keine Abneigung gegen den Prinzen hatte: daß die Königin die Bewerbungen des Prinzen unterstützte, der König aber seinen Günstling, den Grafen Griffenfeldt (der ursprünglich Schumacher hieß, und später in Un-

*) Lettres de Madame de Sévigné à sa fille et à ses amis. Nouvelle édition, par Ph. A. Grouvelle. à Paris, 1806.

gnade fiel) vorschob, da er für seinen Bruder wohl eine glänzendere Verbindung in Aussicht nehmen mochte; daß aber die Prinzessin dem Grafen Griffenfeldt Gehör zu geben sich nicht entschließen konnte. *) Unter diesen Umständen mußte es dem Könige von Dänemark nur erwünscht sein, als man bemerkte, daß der Graf Anton I. Freiherr von Albenburg, der als ein sehr vortrefflicher und dabei sehr reicher Mann geschildert wird, die Neigung der Prinzessin gewann, und daher erklärt es sich auch, warum der König so sehr die Prinzessin, die auch bereits schon 28 Jahre alt und nichts weniger als reich war, drängte und sie leicht bereben konnte, dem Grafen Anton I. ihre Hand zu geben. **) Die Heirath wurde möglichst beeilt, und nicht einmal die Einwilligung der Familie der Prinzessin eingeholt. Die Mutter der Prinzessin, die Herzogin von Tarente, eine geborne Prinzessin von Hessen-Kassel, war wegen dieser Heirath sehr aufgebracht gegen ihre Tochter, ***) ganz Deutschland seufzte über den Schimpf, den man dem Wappenschilder der guten Tarente angethan hatte, †) und die Frau von Sévigné und ihre

*) Vergl. den Brief der Frau von Sévigné an ihre Tochter, vom 2. October 1675.

**) Schreiben der Frau von Sévigné an ihre Tochter vom 3. Mai 1680. S. 316.

***) Die Frau von Sévigné schreibt an ihre Tochter am 7. Juli 1680 über die Herzogin von Tarente: Sa fille est transportée de joie; elle est en Allemagne, ravie d'avoir quitté le Danemarck, charmée de son mari et de ses richesses. Elle s'est un peu précipitée de se marier avant les signatures de toute sa famille: la mère est en colère, etc. — Die Heirath fand statt, 10. Mai 1680.

†) Schreiben der Frau von Sévigné an ihre Tochter vom 3. Mai 1680: „Toute l'Allemagne soupire de l'outrage qu'on fait à l'écusson de la bonne Tarente, mais le Roi lui parla l'autre jour si agréablement sur cette affaire, et son neveu, le Roi de Danemarck, et même l'amour, lui font de si pressantes sollicitations, qu'elle s'est rendue. Elle vint me conter tout cela l'autre jour.“ — Der Prinzessin selbst hatte man, wie sich aus demselben Briefe der Frau von Sévigné ergibt, den Glauben beigebracht, der Graf Anton I. sei aus einer organatischen Ehe erzeugt worden.

Tochter hatten Monate lang an der gekränkten Mutter zu trösten und ihr ihre „deutsche Standesidee“ auszu- reden. *) So urtheilte man über die Heirath des Grafen Anton I. mit einer Dame von französischem Adel, deren Verbindung mit einem Herrn aus einem wirklich reichsständischen altfürstlichen oder altgräflichen Hause nach der strengen Theorie, welche Pütter und andere Publicisten aus der Reichszeit vertheidigten, sogar selbst als eine Mißheirath hätte erklärt werden müssen, und sonach wird wenigstens so viel offenbar geworden sein, daß die Verbindung des Grafen Anton I. mit der Prinzessin la Tremouille nicht als ein Beweis für dessen reichsständische Eigenschaft und hohen Adel angeführt werden konnte.

§ 91.

- d) Die Ehen der Grafen von Bentinck, insbesondere Nachweis, daß Ehen mit Frauen von niederem Adel kein Herkommen begründen können, wonach Ehen mit bürgerlichen Frauen Mißheirathen wären.

Was nun endlich noch die Ehen der Grafen Bentinck oder Aldenburg=Bentinck anbelangt, so hat, wie bereits oben § 89 gezeigt worden, das Bözpische Gutachten S. 110 selbst angegeben, daß dieselben sämmtlich, mit einer einzigen neueren Ausnahme (der Ehe des Grafen Karl mit einer Gräfin von Waldeck), nur mit Frauen aus dem niederen Adel eingegangen worden sind. Wenn nun aber das Bözpische Gutachten die Behauptung aufstellt, daß diese Ehen (den hohen Adel der Familie Aldenburg=Bentinck vorausgesetzt) standesmäßige Ehen seien, daß also in der Aldenburg=Bentinck'schen Familie bisher nur standesmäßige Ehen vorgekommen und somit durch das Familienher-

*) Schreiben der Frau von Sévigné an ihre Tochter vom 21. Juli 1680: „La bonne Princesse vint me voir ... Elle me conta les torts de sa fille de n'avoir point rempli son écusson d'une souveraineté: je me moquai fort d'elle; je la renvoyai en Allemagne, pour tenir ce discours et dans le bois des Rochers je lui fis avouer, que sa fille avait très-bien fait, etc.

kommen als Erforderniß der Successionsfähigkeit festgesetzt wären, so ist hierbei ganz außer Acht gelassen, daß ein Begriff der Standesmäßigkeit der Ehe ohne Standesgleichheit und Ebenburt beider Ehegatten dem deutschen Reichsstaatsrechte völlig unbekannt ist und mit seinen notorischen Sätzen im vollsten Widerspruche steht. Die Ehen von Herren aus reichsständischen altfürstlichen und altgräflichen Häusern mit Frauen aus dem niederen Adel waren und sind jederzeit unstandesmäßige Ehen, wenn sie gleichwohl — was mit bestem Grunde zu vertheidigen ist, und worin man dem Bözlichen Gutachten unbedingt beipflichten muß — keine notorischen Mißheirathen sind, d. h. keine gesetzlichen Nachtheile für den Rang und Stand der Kinder und deren Successionsrecht begründen. Die Kinder, die aus Ehen solcher Herren aus altgräflichen oder altfürstlichen Familien mit Frauen des niederen Adels stammen, haben aber unlängbar Mütter aus einem Stande, der sich in seinem Geburtsstandesrechte, namentlich was Ehe-, Familien- und Erbrecht anbelangt, von dem Bürgerstande nicht unterscheidet, und in diesen Beziehungen mit ihm nur einen einzigen Stand ausmacht: *) und gerade dies ist der Grund, weshalb sie selbst unstandesmäßig Geborene sind, und nicht für befugt geachtet werden können, den Kindern bürgerlicher Frauen einen Vorwurf unstandesmäßiger Abstammung zu machen. Wenn daher in einer landesherrlichen Familie (und ein Mehreres war die Aldenburg-Bentincksche Familie niemals) regelmäßig keine anderen höheren Ehen, als mit Frauen von niedereem Adel vorgekommen sind, und etwa nur ausnahmsweise einmal eine Ehe mit einer hochadelichen Frau eingegangen worden ist, so liegt eben hierin der Beweis vor, daß in einer solchen landesherrlichen Familie nie ein Ebenbürtigkeitsprincip bei den Verheirathungen berücksichtigt worden ist, und daß sich überhaupt in derselben kein Familienherkommen, wonach gewisse Ehen als Mißheirathen

*) Vergl. oben, S. 150, Note.

behandelt werden müßten, gebildet hat. Es liegt vielmehr eben durch eine solche Thatsache der Beweis vor, daß sich die betreffende landesherrliche Familie in ihren Ehen stets gerade so, wie der niedere Adel insgemein, gehalten hat, der auch regelmäßig nur aus seines Gleichen zu heirathen pflegt, und auch wohl ein- oder das anderemal dazu kommt, eine Ehe mit einer hochadelichen Dame schließen zu können, bei dem aber nichts destoweniger gewiß ist, daß — sofern nicht ein gültiges Familiengesetz etwas Anderes bestimmt — eine noch so lange und ununterbrochene Reihe von Heirathen aus niederen Adelsgeschlechtern keinem Familienmitgliede einen rechtlichen Zwang auflegen kann, bei Verlust des Successionsrechtes seiner Descendenz keine Bürgerliche zur Gemahlin zu nehmen.

§ 92.

- 5) Nachweis, daß aus der Beziehung der Herrschaft Kniphausen zu außerordentlichen Reichsteuern die reichsständische Eigenschaft der landesherrlichen Familie nicht gefolgert werden kann.

Wenn nun das Bözl'sche Gutachten S. 105 daraus, daß in einigen kaiserlichen Resolutionen aus den Jahren 1689, 1736, 1760 u. s. w. die freie Herrschaft Kniphausen gleich „wie andere exemte Stände“ zu außerordentlichen Reichslasten beigezogen oder daß die Besitzerin von Kniphausen in einem westphälischen Kreisschreiben von 1748 als ein „unmittelbarer Reichsstand“ bezeichnet wird, ableiten will, daß also die Familie Aldenburg oder Aldenburg-Ventink eine reichsständische sei, so läuft dies auf eben jene Verwechselung der Begriffe von Ständen des Reiches im weiteren Sinne mit Reichsständen im engeren und eigentlichen Sinne hinaus, worüber bereits oben § 74 das Nöthige gesagt worden ist. Es ist überdies aber notorisch, daß wegen der Herrschaft Kniphausen niemals Sitz und Stimme auf dem Reichs- oder Kreistag geführt worden ist, noch auch geführt werden durfte, daß also auf dieser Herrschaft weder Reichs- noch Kreisstandschafft als Realrecht haftete. Wenn daher das Bözl'sche Gutachten S. 106

weiter sagt, daß die Herrschaft Kniphausen alle Erfordernisse gehabt habe, um die Aufnahme der Familie Aldenburg und nachher Aldenburg = Bentinck in ein Grafencolleg zu begründen, so ist dies nicht nur eine an sich unerwiesene einseitige Behauptung, indem es erst von der Prüfung der reichsständischen Collegien abhing, ob sie diese Herrschaft für genügend anerkennen wollten, sondern es ist auch sogar notorisch, daß eine solche Anerkennung der Herrschaft Kniphausen durch die reichsständischen Collegien nie stattgefunden hat. Jedenfalls müßten es daher die Grafen Aldenburg oder jetzt Aldenburg = Bentinck sich selbst zuschreiben, wenn sie zu der Zeit, wo es noch möglich war, es versäumt haben, Kniphausen zu einem Territorium erklären zu lassen, worauf eine reichsständische Stimme und Sitz als Realrecht ruhe. Der Versuch, den hohen Adel oder die Reichsstandschaft der gräflichen Familie Aldenburg oder Aldenburg = Bentinck dinglich, durch Darstellung der Herrschaft Kniphausen als eines unmittelbaren reichsständischen Reichslandes, zu begründen, ist demnach eben so vollständig mißlungen, als der vorgedachte Versuch, den hohen Adel der Familie aus dem Aldenburgischen Grafendiplom von 1653 darzuthun. Ueberdies stehet in Bezug auf die Herrschaft Kniphausen fest, daß zur Erwerbung derselben und zur Ausübung der Landeshoheit in derselben durchaus keinerlei hoher Titel oder Rang, keine Eigenschaft des hohen Adels gehörte, so wenig, als sie ihrem Besitzer einen solchen gab, sondern daß sie, wie bereits oben S. 97 gezeigt wurde, schon vor der Erwerbung durch den Grafen Johann XVI. von Aldenburg von einem einfachen Freiherrn besessen wurde, und daß überhaupt, um in derselben als einer einfachen reichsunmittelbaren Herrschaft succediren zu können, wie das Gutachten oben S. 96 selbst eingeräumt hat, nicht einmal die Eigenschaft des niederen Adels erfordert werden kann. Daher bedurfte auch ein Erwerber der Herrschaft Kniphausen niemals einer kaiserlichen Standeserhöhung, um diese Herrschaft besitzen und die Landeshoheit darin ausüben zu können. Es ist daher auch klar und unbe-

freitbar, daß selbst der Graf Anton I. die gräfliche Standes-
erhöhung nicht dazu bedurfte, um in der ihm von seinem na-
türlichen Vater bestimmten und in dessen Testamente vom Jahr
1663 legitimen Herrschaft Kniphausen regieren zu können:
und somit stehet unumstößlich fest, daß gerade zur Reichszeit
und nach Reichsrecht die Grafen Aldenburg oder Alden-
burg=Ventinck wegen Kniphausen weder zum hohen
Adel gehörten, noch gehören konnten.

§ 93.

6) Bedeutungslosigkeit einer beiläufigen Aeußerung Pütter's über den
Aldenburgischen und Ventinck'schen Familienstand.

Wenn endlich das Bötzsche Gutachten S. 98, 99 sich
auch noch darauf bezogen hat, daß Pütter in seinen Rechts-
fällen *), in einem im Jahre 1771 abgefaßten Gutachten,
in Betreff der Succession der Gräfin Wilhelmine Maria
von Aldenburg, gebornen Landgräfin von Hessen=Hom-
burg, die damals in Frage stehenden Verträge der Mitglieder
der Aldenburg=Ventinck'schen Familie als Verträge „unter
reichständischen Familien des hohen Adels,“ zwischen „personae
illustres“ geschlossen bezeichnet habe, „die nach dem unter Al-
lustren geltenden Rechte und Herkommen zu beurtheilen seien,“
so könnte an sich auf einen Irrthum eines Schriftstellers über
die Qualification einer Familie nichts ankommen, wo dieselbe
aus den geschichtlichen Thatfachen selbst bereits, so wie hier, voll-
ständig und genau ermittelt ist. Uebrigens ist nicht zu übersehen,
daß das angezogene Gutachten von Pütter nicht die Auf-
gabe hatte, den gräflich Aldenburgischen und Ventinck-
schen Familienstand zu untersuchen, sondern daß es sich
lediglich um eine Rechtsfrage unter Familiengliedern handelte,
welche sich gegenseitig in keiner Weise den Familienstand und
die Familienrechte bestritten. Es handelte sich in dem Pütter-
schen Gutachten überdies um den Nachlaß einer Dame aus wirk-
lich reichständischem Hause, nämlich der Landgräfin Wil-

*) Pütter, Rechtsfälle, Bd. IV. Göttingen 1801, S. 376 folg.

helmine Maria. Auf die Bezeichnung „illustres“ hatten aber nicht nur die wirklichen Reichsstände, sondern schon die Titulargrafen Anspruch. Dies ergibt sich deutlich aus dem Ventinck'schen Grafendiplom von 1732, welches den Grafen Ventinck ausdrücklich die Befugniß ertheilt, sich illustres zu nennen und als solche behandelt zu werden, obschon ihr einfaches Grafendiplom sie notorisch nicht in den hohen Adel versetzte oder zu Reichsständen machte. Auch nimmt Pütter seine Entscheidungsgründe für die Gültigkeit des damals in Frage stehenden Erbvertrages nicht etwa von einem singulären Rechte des hohen Adels, sondern von dem gemeinen deutschen Rechte her, welches auch bei den reichsständischen und „illustres“ anzuwenden sei.*) Auch zuletzt, wo es auf die Frage ankommt, wo der Gerichtsstand des Herrn Grafen Wilhelm von Ventinck sei, nimmt Pütter seine Entscheidungsgründe dafür, daß der Graf von Ventinck vor den Reichsgerichten zu belangen sei, nicht von einer angeblichen Reichsstandschaft desselben, sondern lediglich davon her, daß derselbe „für seine Person“ als ein unmittelbares Mitglied des Reiches anzusehen sei und „unmittelbare“ Reichslande besitze: da derselbe aber auch mittelbare Güter unter Oldenburgischer Landeshoheit besitze, so erkennt ihn Pütter auch als der gräflich Oldenburgischen Gerichtsbarkeit für unterworfen an, „als einen, der einen zweifachen Gerichtsstand hat, und nach Wahl des Klägers an beiden Orten belangt werden kann.“ Hieraus folgert sodann Pütter — was sehr bemerkenswerth ist — „daß „das alles also auch in Ansehung der Frau Gräfin (der Oldenburgischen Erbtochter Charlotte Sophie) gelten muß, als welche dem Gerichtsstande ihres Herrn Gemahls folgen muß“ **) — womit also Pütter deutlich seine Ansicht dahin ausspricht, daß die Oldenburgische Erbtochter durch ihre Verheirathung vollständig in die Familie ihres Gemahls, des Grafen Wilhelm Ventinck, über-

*) Pütter, Rechtsfälle, Bd. IV, S. 388, Nr. 66, 67.

**) Pütter, a. a. O. S. 393, Nr. 114, 116.

gegangen sei, also jetzt keinen besonderen Gerichtsstand als Gräfin von Aldenburg mehr anzusprechen habe.

IX.

Nachweis, daß die Rechte, welche das Aldenburgische Grafendiplom von 1653 verliehen hat, auf die dermaligen Grafen Bentinck nicht übergegangen sind.

§ 94.

- 1) Die Behauptung des BözP'schen Gutachtens, daß die persönlichen Rechte aus dem Aldenburgischen Grafendiplom von 1653 auf die Grafen Bentinck übergegangen seien.

Das BözP'sche Gutachten S. 108 sucht sodann auszuführen, daß die Rechte des Mannsstammes der Grafen von Aldenburg auf die weibliche Linie Aldenburg-Bentinck übergegangen seien. Es wird deshalb zuerst behauptet, daß die Ehe der Erbgräfin Charlotte Sophie von Aldenburg und des Grafen Wilhelm Bentinck eine standesmäßige gewesen sei. Dies wäre nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts durchaus nicht richtig, wenn man unterstellt, daß die gräflich von Aldenburgische Familie zum hohen Adel gehört habe: denn da der Graf Wilhelm Bentinck seines einfachen Grafendiploms von 1732 ungeachtet notorisch doch immer nur zu dem niedern Adel gerechnet werden konnte, so war die Ehe unter obiger Unterstellung offenbar eine unstandesmäßige: *) jedoch hat es für den vorliegenden Fall keine praktische Bedeutung, hierüber zu streiten, weil die gedachte Ehe doch nach der milderen Ansicht, welche man — insoweit mit dem BözP'schen Gutachten übereinstimmend — für die richtigere halten muß, keine notorische Mißheirath war, also jedenfalls das

*) Vergl. oben § 88 u. 91.